

**2376. Wasserrecht.** A. Mit Zuschrift vom 14. Januar 1910 sucht Johann Hoffmann, zur Öle, in Goßau, um die Bewilligung nach, das Wasserrad für seine Öle und Getreidebrecherei durch eine Francisturbine zu ersetzen.

B. Gemäß Verfügung der Baudirektion Nr. 169 vom 26. Januar 1910 ist das Gesuch vom Statthalteramte Hinwil öffentlich bekannt gemacht worden. Nach Mitteilung des Statthalteramtes vom 14. März 1910 sind dagegen keine Einsprachen eingegangen.

C. Die Turbine war schon aufgestellt, als die Anlage nach der öffentlichen Bekanntmachung besichtigt wurde. Da über die Anlage kein genügender Lageplan bei den Wasserrechtakten der Baudirektion vorhanden war, ist der bestehende Lageplan ergänzt und sind die Maße der Anlagen (Säge und Öle) neu aufgenommen worden. Mit Verfügung Nr. 1620 vom 13. August 1913 hat die Baudirektion dem Johann Hoffmann den Vermessungsbericht zur Vernehmlassung zugestellt. Dieser hat keine Einwendungen dagegen erhoben.

Die Baudirektion berichtet:

Das Wasserrecht des Johann Hoffmann am Dorfbache in Goßau umfaßt zwei Wasserkraftanlagen. Die oberhalb liegende treibt eine Säge, die unterhalb liegende eine Ölmühle und Getreidebrecherei. Beide Anlagen haben einen gemeinsamen Ablaufkanal. Vor dem Umbau hatten sie auch einen gemeinsamen Zulaufkanal. Jetzt dient dieser nur noch für das Sägerad, während die Öleturbine von dem Wasser getrieben wird, das nicht für dieses Rad benützt und in einen Stauweiher unterhalb des Wehres der Säge gesammelt wird. Von diesem Weiher aus führt eine neue 40 cm weite schmiedeiserne Druckleitung nach der neuen Francisspiralturbine. Diese ist für einen Wasserverbrauch von 60 bis 135 l/sek. bei einem Gefälle von 6,5 m gebaut.

Das Wasserrecht war bisher zinsfrei. Auch jetzt nach Erstellung der Turbine kann kein Zins erhoben werden, weil die Ausnützung des Gefälles mit der Turbine nicht besser erfolgt als früher mit dem Wasserrade der Öle, indem letzteres bei einem Durchmesser von 6,5 m gemäß der Maßfestsetzung von 1866 und von 6,3 m vor dem Umbau im Jahre 1910 schon früher einen untern Einlauf für die Zuleitung des Wassers vom Weiher und einen obern für die Zuleitung des Wassers vom Sägekanale her hatte.

Da die Turbine der Öle auf das überschüssige Wasser der Säge angewiesen ist, sollten die beiden Wasserkraftanlagen nicht in verschiedene Hände übergehen, jedenfalls nur nachdem die Wasserteilung genau geregelt und von der Baudirektion genehmigt ist. Es empfiehlt sich, dies mit der Erteilung der Bewilligung zu bedingen.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Dem Johann Hoffmann, in Goßau, als dem Eigentümer einer Säge und Öle mit Wasserkraftanlagen am Dorfbach in der Gemeinde Goßau (Wasserrecht Nr. 8, Bezirk Hinwil) wird bewilligt, die Francisspiralturbine, die er im Jahre 1910 an Stelle des Wasserrades in der Öle aufgestellt hat, fortbestehen zu lassen nach dem eingereichten Plane.

Für diese Bewilligung gelten folgende Bedingungen und Bestimmungen:

a) Besondere Bedingung:

Wenn die eine der beiden Wasserkraftanlagen durch Kauf oder Miete einem Dritten übergeben werden will, der nicht zugleich die andere Anlage betreibt, so ist hiezu die Zustimmung der kantonalen Baudirektion einzuholen.

b) Allgemeine Bestimmungen:

1. Ohne neue Bewilligung dürfen keinerlei Veränderungen an den bewilligten Anlagen des Wasserwerkes vorgenommen werden.

2. Für die Wiederherstellung von Teilen der Anlage, die durch Hochwasser oder sonstwie zerstört werden, haben die Inhaber des Wasserrechtes jeweilen die Pläne der Baudirektion zur Genehmigung vorzulegen.



3. Geht das Wasserrecht in den Besitz eines andern über, so ist dies der Baudirektion durch das Grundbuchamt gemäß der Verordnung des Obergerichtes vom 18. November 1911 mitzuteilen.

4. Der jeweilige Besitzer des Wasserrechtes haftet für jeden Schaden und Nachteil, der nachweisbar infolge dieser Anlage und ihrer Bewerbung an der Gesundheit anderer, an ihrem Eigentum oder am öffentlichen Grunde entsteht.

5. Werden die vorgeschriebenen Bedingungen und Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt, oder zeigen sich in Zukunft irgendwelche Übelstände, so ist der Baudirektion das Recht vorbehalten, auf Kosten des jeweiligen Besitzers weitere Sicherungen anzuordnen.

6. Der Fischerei darf möglichst wenig Eintrag geschehen. Es bleibt dem Staate das Recht gewahrt, sie auch in den Kanal- und Weiheranlagen ausschließlich auszuüben. Es ist einem allfälligen Pächter zu diesem Zwecke gestattet, die Kanal- und Weiherufer jederzeit zu betreten.

7. Wird eine Gewässerkorrektion von den zuständigen Behörden angeordnet, so hat der jeweilige Eigentümer Änderungen, die allfällig an seinen Anlagen nötig werden, auf eigene Kosten vorzunehmen.

8. Der Inhaber des Wasserrechtes hat sich weitem Bedingungen und Auflagen, die künftig durch neue Gesetze über die Benützung der Gewässer und das Wasserbauwesen aufgestellt werden, ohne weiteres zu unterziehen.

9. Die Bedingungen der Konzessionen vom 31. Juli 1862, 24. Juli 1866 und 13. Oktober 1876 sind durch vorstehende Bestimmungen ersetzt.

II. Die Maße der Hauptbestandteile der Wasserkraftanlagen werden wie folgt festgesetzt:

	Fixpunkte:	m ü. M.
A.	Auf Türschwelle am Eingang zur Mühle oberhalb (Wasserrecht Nr. 7) neben dem rechten Pfosten	477,330
B.	Auf eisernem Stehbolzen im Quader des rechten Pfeilers am Wehre für den Sägekanal, 0,945 m über der Wehrschwelle und 0,74 m über der rechtmäßigen Höhe der geschlossenen Wehrfalle	476,445
C.	Auf Kopf des Wassermarksteines neben der Südostecke des Wohnhauses, 0,45 m vor der Ecke	476,868
D.	Auf eisernem Bolzen an der Nordseite der Öle, 2,85 m von der Westecke, 0,5 m über Boden	474,878
E.	Auf Fensterbank an der Öle, Nordseite, rechts der Türe	475,202
F.	Auf Kopf des Wassermarksteines 4 m rechts vom Wehre der unterhalb liegenden Anlage (Wasserrecht Nr. 9), 2,20 m über der Krone der Wehrschwelle	470,800
	Auf eisernem Bolzen am Wirtschaftsgebäude zur Öle, Straßenseite, rechts vom Eingang, 4,05 m von der untern Ecke, 0,45 m über Boden, Bolzen Nr. 144 des kantonalen Nivellementes	481,942
	Pierre du Niton in Genf	373,6

#### Wasserkraftanlagen:

1. Für die Säge:		
a)	Bachwehr: Lichtweite 3 m	
	Grundschwelle	475,50
	Oberkante des geschlossenen Schwellbrettes, obere Grenze des Gefälles	475,70
b)	Kanaleinlauf: Lichtweite 0,88 m	
	Grundschwelle	475,44
c)	Leerlauffalle vom Kanale zum Weiher:	
	Lichtweite 0,33 m, Grundschwelle	475,27
	Brettoberkante	475,61
d)	Einlauf in den Kennel zum Wasserrade,	
	Lichtweite 0,48 m, Sohle	475,35
e)	Wasserrad, Durchmesser 6 m, lichte Breite 0,70 m,	
	Zellentiefe 0,25 m, Axe	472,19
	Kettsohle	468,99
2. Für die Ölmühle:		
f)	Weiherfalle: Lichtweite 1,5 m	
	Grundschwelle	473,44
	Oberkante des geschlossenen Schwellbrettes	475,19
g)	Dammkrone des Weihers	475,60
h)	Druckleitung zur Turbine: Lichtweite 0,40 m	
	Sohle beim Einlaufe	473,36
3. Gemeinsamer Ablaufkanal:		
i)	Sohle unter der Turbine	468,76



k) Sohle beim Auslauf in den Bach	468,60
(mittlerer Wasserspiegel daselbst	468,85)
l) Krone des festen Wehres der Wasserkraftanlage von Tognoni und Überlauf daselbst, Wasserrecht Nr. 9	468,60
Sohle des Kanaleinlaufes links vom Wehre	468,37

III. Die Maßfestsetzungen vom 31. Juli 1862 und 24. Juli 1866 werden aufgehoben.

IV. Johann Hoffmann hat diese Bewilligung und die Maßfestsetzung auf seine Kosten ins Grundbuch eintragen und die unter III angeführten Maßfestsetzungen, sofern sie eingetragen sind, darin löschen zu lassen und hierüber der Baudirektion binnen 4 Wochen eine Bescheinigung zuzustellen.

V. Johann Hoffmann hat an die Staatskanzlei Fr. 10 Bewilligungsgebühr, sowie die Ausfertigungs- und Stempelgebühren zu bezahlen.

VI. Mitteilung an Johann Hoffmann, zur Öle, in Goßau, an das Statthalteramt Hinwil, an den Gemeinderat Goßau, an das Notariat Grüningen und an die Baudirektion.